

VERORDNUNG

GZ.: 101-1184/83

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon vom 22. Juli 1983. mit der die Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung (über lärm- und staubbelastigende Hausarbeiten, über lärm-, rauch- und gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten, über das Abbrennen von Abfällen, über die Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Motormodellflugzeugen) sowie die Benützung der Schießstätten am Buchkogel erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/67, i.d.g.F., wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Lärm- und staubbelastigende
Hausarbeiten

- (1) Lärm- und staubbelastigende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden mit unzumutbarer Geräusch- oder Staubentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen und sonstige Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl., das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien, gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern oder Hausfremden ausgeführt werden.
- (2) Staubbeltigende Hausarbeiten dürfen im Freien, wenn Gebäude von öffentlichen Straßen nicht mindestens 10 m entfernt sind, nur in den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgekehrten Höfen und Gärten sowie nur auf bzw. von hofseitigen Balkonen, Loggien und Fenstern vorgenommen werden.
- (3) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten (Teppichrollern, Besen, Mops), Bodenteppichen, Fußabstreifern, Hundematten und dgl. dürfen jedoch in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.
- (4) Das Zerkleinern von Brennmaterialien darf nur in Kellerräumen, Holzlagen, Höfen und Gärten vorgenommen werden.
- (5) Lärm- und staubbelastigende Hausarbeiten dürfen nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7 - 19 Uhr ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärm- und staubbelastigenden Hausarbeiten (Abs. 1) entsprechenden handwerklichen Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern

von Brennholz außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind unerläßliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungsleitungen.

(6) Die Vornahme von lärm- und staubb elästigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Reparaturarbeiten.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten nicht für die Benutzung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl. in Amtsgebäuden, Büro- und Geschäftsräumen sowie Heimen und Anstalten.

§ 2

Lärm-, rauch- und gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten.

(1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 - 19,30 Uhr, an Samstagen von 7 bis 14 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(3) Rauchbelästigende Gartenarbeiten sind insbesondere das Abbrennen von Gartenabfällen im Freien.

(4) Solche Abfälle dürfen nur in den Monaten März bis Oktober und zwar Montag bis Samstag in der Zeit von 8 - 17 Uhr in trockenem Zustand unter Vermeidung unnötiger Rauchentwicklung, abgebrannt werden. Das Abbrennen ist erst dann als beendet anzusehen, wenn überhaupt keine Rauchentwicklung mehr zu beobachten ist. Das Abbrennen solcher Abfälle an Sonn- und Feiertagen sowie während der übrigen Monate ist verboten.

(5) Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten sind insbesondere die Verwendung von für den menschlichen Organismus gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(6) Die Verwendung wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel ist verboten, wenn zufolge der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 3

Verbot des Ablagerns und Abbrennens von Stoffen.

(1) Die Ablagerung von Stoffen, die üble Gerüche verbreiten, wie Schlachtabfälle, Knochen, Federn, Kadaver, Abfälle aus Tierhaltungen u. dgl. ist auf Plätzen, die hierfür nicht behördlich genehmigt sind, verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 1 sind die gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes 1974 von dessen Anwendung ausgenommenen, in der Land- und Forstwirtschaft herkömmlichen und ortsüblichen Arten der Tierhaltung, der Lagerung und Ausbringung von Düngermitteln, der Lagerung und Konservierung von Ernteprodukten, der Lagerung von Futtermitteln sowie der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge.

(3) Das Abbrennen von Stoffen aller Art, die bei der Verbrennung eine besondere Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Geruchsentwicklung verursachen, insbesondere von Textilien, Leder, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien, Teer, Dachpappe, Autoreifen, Treibstoffen, Altölen, Lacken, Müll usw. im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist verboten. Die Verwendung solcher Stoffe ist auch für Osterfeuer, Sonnwendfeuer und andere im Brauchtum verankerte Feuer verboten.

(4) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 sind von befugten Organen angeordnete Verbrennungsvorgänge, die sich im Zuge der Bekämpfung oder Verhinderung von Katastrophenereignissen, zur Sanierung von deren Folgen oder für Zwecke der Schulung und Ausbildung in der Brandbekämpfung unbedingt notwendig erweisen.

(5) Das Abbrennen von Bahn-, Straßen-, Fluß-, Kanalböschungen usw. ist nur in Bereichen zulässig, welche so weit abseits von Ansiedlungen liegen, daß unter Berücksichtigung der Witterungs- und Windverhältnisse mit keiner unzumutbaren Belästigung von Menschen zu rechnen ist.

§ 4

Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(1) Bei Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, daß andere Personen, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7,00 und von 13 bis 15 Uhr durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

(2) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten überhaupt verboten.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für

Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Steierm. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969.

§ 5

Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Motorflugzeugen

(1) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

(2) Verboten ist weiters das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücke, die nicht mindestens 300 m Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Ausgenommen hievon sind Veranstaltungen auf die das Steierm. Veranstaltungsgesetz Anwendung findet.

(3) Motormodellflugzeuge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde auf dafür geeigneten Plätzen so betrieben werden, daß nicht ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird.

§ 6

Schießstätte

Die Benützung der Schießstätte ist außerhalb der behördlich geregelten Zeiten verboten.

§ 7

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung.

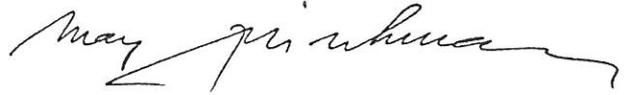
(2) Verwaltungsübertretungen werden nach Art. VII EGVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, oder mit einer Arreststrafe bis zu einer Dauer von 2 Wochen bestraft.

§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tage in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "May pi uhua", with a long horizontal flourish extending to the right.